

Landgericht Hamburg
- 24. Zivilkammer -
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Telefax: 040 – 42843 3935

Freitag, 28.März 2008

Unser Zeichen: LabourNet Germany mu07-182
(Bitte stets angeben!)

In dem Rechtsstreit

Ixion GmbH & Co. KG u. a. ./ Labournet.de e. V. u. a.

324 O 585/07

nehmen wir auf die Klageschrift vom 28. Februar 2008 wie folgt Stellung:

Die Klage ist weiterhin nicht substantiiert und daher unbegründet. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich den entscheidungserheblichen Sachverhalt selbst aus dem von der Klägerin eingereichten Material herauszusuchen.

1.) zu Klageanträge zu 1a bis 3.

Die Klageanträge zu 1a. bis 3 gehen im Klageantrag zu 4. auf.

2.) zu Klageantrag zu 4.

Der Klageantrag zu 4. ist unbegründet.

a) Der Antrag auf Entfernung der streitgegenständlichen Textpassage auf der Webseite www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion.html ist unbegründet.

aa) Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem rechtlichen Grund die Klägerin von den Beklagten fordern können soll, Äußerungen wie z. B. „LabourNet“

„Unternehmenspolitik“, „massiven Grundrechtseingriff“, „anonyme Kritiken“, „Schlüsse auf den Umgang mit Grundrechten im Unternehmen“ und „Proteste gegen diese Verhandlung“ „nicht nur erwünscht, sondern geradezu notwendig!“ zu entfernen, da ein Recht der einzig verbliebenen Klägerin zu 1.) hiervon nicht berührt, jedenfalls nicht verletzt ist.

bb) Die streitgegenständliche Webseite der Beklagten ist eine Dokumentation der Geschehnisse um das Vorgehen der Klägerin gegen den ursprünglichen Bericht und gegen die Beklagten. Auf der Webseite wird zunächst über die Abmahnung der Beklagten durch die Klägerin zu 1.) bis 3.) berichtet (Klageschrift vom 28. Februar 2008 Anlage **K9**, S. 1). Sodann wird unter der Überschrift „Ixon & Co verklagen LabourNet und Mag Wompe!“ über die Tatsache berichtet, dass die Klägerinnen zu 1.) bis 3.) Klage beim Landgericht Hamburg auf Beseitigung der Berichterstattung über Ixon und Unterlassung anonymer Berichterstattung eingelegt hat. Im Folgenden werden Presseberichte, Kommentare und sonstige Schreiben, die sich zu den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien verhalten, dokumentiert, indem Links auf diese Texte gesetzt sind. Die Verfasser und Verantwortlichen dieser verlinkten Texte sind stets im Link namentlich bezeichnet. Die Verweise sind eingeleitet mit der Originalüberschrift des Schreibens und einem kurzen, in Anführungszeichen und kursiv gesetzten Zitat aus dem verlinkten Text. Dass hier keine Gegenposition, etwa die der Klägerin, dokumentiert ist, liegt daran, dass die Klägerin in der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt keine veröffentlichte Gegenmeinung, so dass es den Beklagten bislang nicht möglich war, eine Gegenstellungnahme zu dokumentieren.

Beweis: Ausdruck der Auflistung der Pressemitteilungen der Klägerin zu 1.), Anlage

B10;

Berliner Zeitung v. 1.03.2008, „Kapitalist als Beleidigung“, Anlage **B11**

Eine Dokumentation des Meinungsstandes schließt die Haftung aus (vgl. BGH, NJW 1996, 1131, 1132; NJW 1997, 1148, 1149). Darüber hinaus haben sich die Beklagten ausreichend von den dokumentierten Texten distanziert. Die Verfasser und die Herkunft der verlinkten Texte sind stets benannt. Aus den Umständen geht stets hervor, dass hier Texte Dritter dokumentiert werden. Eine Einbettung in eine eigene These oder Wertung durch die Beklagten findet nicht statt.

cc) Die streitgegenständliche Textpassage enthält ausschließlich Meinungsäußerungen, die grundrechtlich geschützt sind. Es lassen sich nicht ansatzweise ehrverletzende Äußerungen feststellen. Insofern wird Bezug genommen auf die Ausführungen in den Klageerwiderungen vom 12. November 2007 und vom 27. Februar 2007 sowie auf die rechtlichen Ausführungen der erkennenden Kammer im Termin am 29. Februar 2008. Die Wertung der Beklagten, die Klägerinnen würden versuchen Labournet mundtot zu machen, ist nachvollziehbar. Die Klägerinnen beabsichtigten mit ihren ursprünglichen Klageanträgen, dass die Beklagten alle ihre Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Klägerinnen unterlassen sollten. Die erkennende Kammer selbst hat in der mündlichen Verhandlung den Klägervertreter darauf hingewiesen, dass die Klägerinnen mit ihrer Klageforderung auf Unterlassung anonymer Berichterstattung schwer in die Pressefreiheit der Beklagten eingreifen würde, u. a. weil der Quellenschutz eine Grundlage der Pressefreiheit darstellt.

b) Links

Die Klägerin verlangt von den Verantwortlichen der Webseiten, auf denen die verlinkten Texte bereitgehalten werden, keine Unterlassung. Die Texte selber und die darin enthaltenen Äußerungen, von denen sich die Klägerin in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, würden daher bei Entfernung der Links weiterhin vollständig abrufbar bleiben.

Es handelt sich bei den Links zudem um eine zulässige Dokumentation des Meinungsstands zu der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Klägerin.

aa) Link auf www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion_jourfixe.pdf

Auf der Internetseite werden ausschließlich Meinungsäußerungen verbreitet, die grundrechtlich geschützt sind (s. o. 2.a) bb) + cc)).

bb) Link auf www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion_weber.html

Dass die Bezeichnung „Halsabschneider“ und „Blutsauger“ eine Beleidigung darstellen, entspricht der Auffassung der Autorin und WDR-Journalistin Gaby Weber. Im Übrigen auch der Auffassung von Malcolm X. Um Kapitalisten herabzuwürdigen, musste er Kapitalisten als Blutsauger beschreiben, da der Begriff Kapitalisten als solcher nicht beleidigend ist. Dass Malcolm X mit Blutsauger die Klägerin zu 1. meinte, ist dagegen eher unwahrscheinlich. Vermutlich hat Malcolm X die Klägerin zu 1. nie kennen gelernt, schon weil er in den USA lebte und seit 1965 tot ist. Da auch die Autorin Weber die Bezeichnung Blutsauger für Kapitalisten als beleidigend erachtet, stellt sie im streitgegenständlichen Text ironisch die Überlegung an, dass die Staatsanwaltschaft die Definition von Malcolm X als Begründung für eine strafrechtliche Verfolgung der Beklagten für die Verwendung der Bezeichnung „Kapitalisten“ benutzen könnte. Ein Vergleich der Klägerin zu 1. mit den Begriffen „Halsabschneider“ und „Blutsauger“ jedenfalls ist dem hier vorliegenden Text nicht zu entnehmen.

cc) Link auf <http://www.graswurzel.net/322/ixion.shtml>

Die behauptete Äußerung, „mit der Keule von Standortverlagerung und Insolvenz der Belegschaft Zugeständnisse abzupressen“, wird bestritten.

Zudem handelt es sich bei der von der Klägerin angegriffenen Textpassage aus dem Bericht des Online-Magazins Graswurzelrevolution nicht um eine Äußerung des Online-Magazins, sondern um ein Zitat. Es wird dabei auf einen anonymen Text auf www.labournet.de verwiesen.

Darüber hinaus ist die Textpassage eine zulässige Meinungsäußerung. Denn jedenfalls der Kerngehalt der Äußerung ist zutreffend (s. Klageerwiderung vom 12. November 2007).

dd) Link auf www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion_ksv.pdf

Die Behauptung der Klägerin, der unter „Kommentar der Redaktion forced labour vom 20. August 2007“ verlinkte Text würde die Behauptung enthalten, die Klägerin würde die Beklagte auf 750.000,- € Schadenersatz verklagen wird bestritten. Zudem wird bestritten, dass in dem Text auf der Webseite www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion_ksv.pdf die Behauptung aufgestellt wird, die Klägerin habe die Beklagten auf 750.000,- € Schadenersatz verklagt.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Linksammlung um eine Dokumentation, so dass der Link auf den Text zulässig ist.

Zudem handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Die Aussage muss in ihrem Kontext gesehen und bewertet werden. Der Autor Werner Brand nimmt ausdrücklich Bezug auf ein Interview der Beklagten zu 2.) in der jungen Welt vom 16.08.2007. In diesem Interview äußerte die Beklagte zu 2) u. a.:

„Das wiederum führt dazu, dass die in unseren Beiträgen kritisierten Unternehmen sehr empfindlich reagieren. Sie befürchten einen Imageschaden, und den nehmen sie ernst. Denn Image ist heute ein sehr wichtiger Faktor in der Konkurrenz auf dem Markt. Daher geht es bei diesen Klagedrohungen auch immer gleich um mindestens 750 000 Euro. Käme ein Unternehmen damit durch, dann wäre nicht nur das Projekt gestorben, sondern auch ich als verantwortliche Redakteurin bis ans Lebensende verschuldet.“ (Anlagenkonvolut **K9**, S. 15)

Die Beklagte zu 2) äußerte demnach also, dass ihr wiederholt Unternehmen, die sich durch die Berichterstattung der Beklagten in ihrem Image geschädigt sahen, Klagen mit Schadenersatzforderungen von mindestens 750.000,- € angedroht wurden. Der Autor des streitgegenständlichen Textes, Werner Brand, befürchtete daher, dass auch die Beklagten durch die Klägerin mit einer Klage auf Schadenersatz in einer Größenordnung von 750.000,- € **bedroht** werden könnten. Der Autor sprach daher im streitgegenständlichen Text von

„drohenden Schadenersatzforderungen“.

Entgegen der Behauptung der Klägerin ist dem Text nicht die Behauptung zu entnehmen, dass sie die Beklagten bereits auf 750.000 € Schadenersatz verklagt hätte. Die geäußerte Befürchtung des Autors, Werner Brand, ist demnach von der Wertung geprägt, dass die Klägerin den Beklagten mit einer solch hohen Schadenersatzforderung drohen könnte.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin durch diese Äußerung in ihren Rechten verletzt ist. Denn selbst unterstellt, die Äußerung sei eine unwahre Tatsachenbehauptung, wäre ein Unterlassungsanspruch nur gegeben, wenn das Persönlichkeitsrecht in nicht unerheblicher Weise betroffen wäre. Eine entstellende Darstellung der Klägerin beinhaltet die Äußerung jedenfalls nicht.

Darüber hinaus haben die Beklagten den Link nunmehr mit dem Hinweis versehen, dass die Klägerin keine Schadenersatzforderung gestellt hat:

„Hinweis der Redaktion zu dem Protestschreiben: (...) es gibt keine Schadenersatzforderung!“

Soweit die Klägerin die Verwendung des Begriffs „Rachsucht“ angreift, so ist anzumerken, dass der Begriff nicht verwendet wird. Tatsächlich ist von „rachsüchtigen Anklagen“ die Rede. Das ist eine Meinungsäußerung, die zulässig ist. Denn die Klägerin hat sowohl Klage erhoben als auch Anzeige erstattet. Die Behauptung, dass dabei die Motivation auch Rachsucht gewesen sei, ist jedenfalls nicht ehrverletzend.

ee) Link auf <http://www.netzwerkit.de/projekte/meinungsfreiheit/ixion-gmbh-co-kg-kapitalist-klagt-gegen-grundgesetz.html>

Die Textpassage ist eine zulässige Meinungsäußerung. Denn jedenfalls der Kerngehalt der Äußerung ist zutreffend (s. Klageerwiderung vom 12. November 2007).

ff) Link auf www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion_pomrehn.html

Quatsch ist die Behauptung der Klägerin in dem verlinkten Text würde sich Behauptung wieder finden, die Klägerin würde die Beklagten auf 750.000,00 Schadenersatz verklagen. Diese Behauptung wird bestritten. Die Lektüre des Textes ergibt vielmehr, dass dort allgemein die Rede davon ist, dass die Beklagten sich manchmal mit Schadenersatzforderungen bzw. Drohungen mit Forderungen von Unternehmen in Höhe von 750.000,- € konfrontiert sieht. Ein Bezug zur Klägerin ist nicht erkennbar.

gg) Link auf www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion_ob.pdf

Die Klageforderung ist unschlüssig. Ein Anspruch auf Unterlassung der Textpassage besteht nicht. Zudem ist die Äußerung „die Beklagten unter Eingriff in ihre Grundrechte mundtot machen zu wollen“ eine zulässige Meinungsäußerung. Die ursprüngliche Klage war auf Entfernung aller Texte über die Klägerinnen gerichtet.

hh) Link auf www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion2.html

Diese Klageforderung ist ebenfalls unschlüssig. Denn einerseits verlangt die Klägerin mit dem Klageantrag zu 1a. Entfernung eines Links zu diesem Text und Unterlassung der Äußerungen in diesem Text. Zugleich behauptet sie unter Erledigungserklärung des Klageantrags zu 1., dass dieser Text von den Beklagten nicht mehr bereitgehalten wird.

Zudem ist die inkriminierte Textpassage von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es kann insoweit auf die Ausführungen der Kammer im Termin am 29. Februar 2008 verwiesen werden.

ii) Link auf www.labournet.de/branchen/sonstige/masch/ixion1.html

Insofern gilt das zuvor unter hh) ausgeführte gleichermaßen.

Die Klägerin kündigte in rechtswidriger Weise Mitgliedern ihres Betriebsrats.

Beweis: Beziehung der diesbezüglichen Prozessakten des Arbeitsgerichts
Hamburg - 17 BV 19/06 -, - 21 BV 20/06 - und - 27 Ca 203/06 -

c) Bilddatei

Eine Rechtsverletzung der Klägerin durch die Zeichnung ist nicht nachvollziehbar. Ein unmittelbarer Zusammenhang des Bildes zur Klägerin ist nicht gegeben. Die Klägerin ist rechtlich nicht betroffen.

d.) Unterlassung der in Klageantrag zu 2. benannten Äußerungen

Die Klage ist auch insoweit un schlüssig.

Die in dem Klageantrag zu 2. aufgeführten Äußerungen treffen zu. Insbesondere wurde versucht, Kollegen, die bis zu 30 Jahre im Betrieb waren ohne Abfindung zu entsorgen, was allerdings nicht geklappt hat. Von der Geschäftsleitung wurde zudem damals vom Abstoßen so genannter Altlasten gesprochen. Der damalige Juniorchef der Klägerin, Christoph Klumpp, äußerte sich so auf einer öffentlichen Betriebsversammlung der Klägerin Ende 2003 oder Anfang 2004.

Ein Beweisantritt ist der Beklagten derzeit ohne Preisgabe von Informanten nicht möglich. Bei diesen Informanten handelt es sich um Mitarbeiter der Klägerin. Die Informanten müssten bei Bekanntgabe ihres Namens damit rechnen, ihre Anstellung bei der Klägerin zu verlieren oder sonstige Nachteile am Arbeitsplatz zu erleiden. Den Beklagten für diese Tatsachen die Beweislast aufzubürden, würde daher zu einer Aushöhlung des Quellenschutzes der Presse und damit der Pressefreiheit führen. Es wird um richterlichen Hinweis gebeten, ob die Kammer es für geboten erachtet, dass die Beklagten insoweit Beweis antreten. Die Beklagten müssten dann ihre Informanten namentlich benennen und Zeugenbeweis anbieten.

Soweit die Klägerin weiterhin die Verwendung der Begriffe „Erpressung“ und „Kapitalisten“ angreift, sei auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten der

Beklagten vom 12. November 2007 und 27. Februar 2008 sowie auf die Ausführungen der erkennenden Kammer im Termin am 29. Februar 2008 verwiesen. Sollte die Kammer ihre Auffassung geändert haben, wird um rechtlichen Hinweis gebeten.

Im Übrigen handelt es sich bei den angegriffenen Äußerungen um Meinungsäußerungen. Diese Äußerungen überschreiten nicht die Grenze zur Schmähkritik. Denn zumindest der Kerngehalt der Äußerungen trifft zu. Insofern wird auf die Ausführungen in der Klageerwiderung vom 12. November 2007 Bezug genommen.

e) Unterlassung der in Klageantrag zu 3. genannten Äußerungen

Der Klageantrag zu 3. ist nicht begründet. Insoweit kann vollinhaltlich auf die Klageerwiderung vom 12. November 2007, S. 7 – 9, sowie auf die Ausführungen der erkennenden Kammer im Termin am 29. Februar 2008 Bezug genommen werden, da die Klägerin nichts Neues vorgetragen hat.

3.) Erledigungserklärung

Der Erledigungserklärung der Klägerin zu 1.) aus dem Schriftsatz vom 28. Februar 2008 wird namens und in Vollmacht der Beklagten widersprochen.

Es ist kein erledigendes Ereignis eingetreten. Der von den Klägerinnen mit dem Klageantrag zu 1.) geltend gemachte Text, befindet sich noch auf der Webseite der Beklagten. Das ergibt schon aus den von den Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen vorgelegten Unterlagen. Die Erledigungserklärung steht im Widerspruch zum Klageantrag zu 1a. Denn dort verlangt die Klägerin gerade die Entfernung der Texte. Der mit dem Klageantrag zu 1. angegriffene Text (S. 3 – 4 der Klageschrift vom 29. Juni 2007) ist in dem Ausdruck der in der Klageschrift vom 28. Februar 2008 enthaltenen Anlage **K9**, S. 1 – 5, vollständig enthalten. Zudem würde die bloße Entfernung des Textes die Wiederholungsgefahr nicht ohne weiteres beseitigen.

4.) Klagerücknahmen

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird namens und in Vollmacht der Beklagten beantragt,

den Klägerinnen zu 1. bis 3. die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 269 Abs. 3 S. 2 Alt. 1, Abs. 4 ZPO. Danach hat der Kläger im Falle der Klagerücknahme grundsätzlich alle Kosten zu tragen. Ein Grund, von der Regel abzuweichen, ist nicht ersichtlich.

5.) Klageänderung

Rein vorsorglich wird der Klageänderung aus dem Schriftsatz vom 28. Februar 2008 widersprochen.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass Zeus gegen den Verwandtenmörder Ixion, nach dessen ursprünglicher Bestrafung, an ein Feuerrad gebunden und in den Himmel verbannt in ewiger Umdrehung zu wiederholen „Du sollst dem Wohltäter mit Dank vergelten!“, keine neue Strafe verhängt hat: An seine Prozessbevollmächtigten gebunden auf ewig Klageanträge zu stellen, sie immer wieder zurückzunehmen und zugleich immer wieder neue zu stellen. Jedenfalls können sich das wohl nur Kapitalisten leisten.

Eine beglaubigte und drei einfache Abschriften anbei

Alain Mundt
Rechtsanwalt